

mitunter, daß er durch ein „Geständnis“ eher seine Freiheit wiedererlangt, als wenn er es auf eine lange Untersuchung ankommen läßt. Dann gibt es die Fälle bei Jugendlichen, die sich interessant machen wollen und besonders — darauf ist bereits hingewiesen — bei Kranken, bei Schizophrenen und aller Art von Geisteskranken. Deshalb also Vorsicht, außerordentliche Vorsicht bei Geständnissen! Und es ist absolut daraus die Forderung herzuleiten, daß man, wenn ein Geständnis vorliegt, weiterhin alle objektiven Beweise erheben muß, die dieses Geständnis untermauern können; d. h. etwa, wenn jemand eine Sabotage in einem bestimmten Betrieb zugegeben hat, muß Beweis darüber erhoben werden, ob eine solche Sabotage wirklich vorgekommen ist. Wenn sich jemand in irgendeinem Gespräch oder in einem „Geständnis“ selbst eines Sittlichkeitsdelikts beschuldigt hat, müssen mithin die Beteiligten, also gegebenenfalls die Kinder, an denen dieses Sittlichkeitsverbrechen begangen sein soll, vernommen werden. Aber in einem Punkt kann ich doch dem, was Präsident Schumann hier gesagt hat, nicht ganz zustimmen, jedenfalls auf Grund unserer Berliner Praxis ist es so, daß die Fälle keineswegs so selten sind, wo wir eben wirklich nichts anderes haben als das Geständnis und wo auch jede andere Möglichkeit versagt, das, was der Beschuldigte zugestanden hat, auf seine Realität hin weiter zu überprüfen. Ich will Ihnen das an zwei Beispielen klarmachen, und Sie werden sehen, es handelt sich keineswegs um ausgefallene Sachen. Das eine Beispiel betrifft die Spionage. Angenommen, der Beschuldigte gibt zu, daß er für einen westlichen Geheimdienst gearbeitet hat, daß er ihm die und die Dinge, meinerwegen sowjetische Truppenverschiebungen oder dergleichen, übermittelt hat. Ja, was soll man da für objektive Beweise noch herbeischaffen? Wir können den CIC nicht laden. (Wir könnten schon, aber es hätte wenig Erfolg.) Wir können nicht die Kuno-Fischer-Straße laden oder dergleichen. Das ist uns versagt, weil zwar — und nun kommt der Unterschied zwischen Theorie und Praxis — theoretisch, im philosophischen Sinne, die Realität erkennbar ist, aber eben — darauf wurde schon hingewiesen — nicht immer beweisbar, weil unsere Möglichkeiten in Berlin am Potsdamer Platz ein Ende haben und auch zeitlich häufig begrenzt sind, nämlich dann, wenn die Taten lange Zeit zurückliegen und die Tatzeugen nicht mehr greifbar sind oder sich nicht mehr erinnern können. In diesen Fällen besteht keine Möglichkeit der Überprüfung von Geständnissen durch weitere Beweiserhebungen.

Auch aus dem Gebiet der Wirtschaftsdelikte möchte ich Ihnen ein Beispiel anführen. Es kommt hier in Berlin häufig vor, daß jemand dabei betroffen wird, wie er bestimmte Lebensmittel oder Industriewaren nach Westberlin bringt, und dann wird er gefragt: Wie lange verbringen Sie schon derartige Waren nach Westberlin? Und dann sagt er uns etwa, er mache das seit 1953 und bringe regelmäßig pro Woche, sagen wir, ein optisches Gerät hinüber. Was sollen wir in derartigen Fällen noch weiter für Beweise erheben? Ob es 1952 war oder 1953, wo der Beschuldigte begonnen hat, das steht letzten Endes lediglich in seinem Geständnis, und weitere Überprüfungsmöglichkeiten gibt es nicht. Auf Grund dessen